

## Amtliches Mitteilungsblatt 10/2016

Zulassungsbeschränkte Studiengänge und Teilstudiengänge Ordnung über Form und Frist eines Antrags auf außerkapazitäre Zulassung

### Inhalt

		Seite
I.	Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
	<ul> <li>Ordnung über Form und Frist eines Antrags auf außerkapazitäre Zulassung (AnAuKapZulO)</li> </ul>	3

# Ordnung über Form und Frist eines Antrags auf außerkapazitäre Zulassung (AnAuKapZulO)

(Antrag auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe bei zulassungsbeschränkten Studiengängen und Teilstudiengängen)

Beschlossen gemäß § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBI. 2015, S. 384) vom Senat der Universität Vechta in seiner 55. Sitzung am 06. Juli 2016.

#### § 1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Falls eine Bewerberin/ein Bewerber beabsichtigt, einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem zulassungsbeschränkten Teilstudiengang eines Bachelor- oder Masterstudiengangs auf dem Gerichtswege (Verwaltungsgericht Oldenburg) außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe (Zulassungsverfahren) und außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl (Aufnahmekapazität) zu erlangen, muss zuvor ein entsprechender Aufnahmeantrag (sog. Antrag auf außerkapazitäre Zulassung) bei der Universität Vechta gestellt werden. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die formalen Voraussetzungen (Form, Inhalt und Ausschlussfrist) für diesen Aufnahmeantrag.

#### § 2 Ausschlussfrist

Der Aufnahmeantrag muss bei der Universität Vechta (Immatrikulationsamt) bis zum 15. Oktober (Ausschlussfrist) eingegangen sein.

#### § 3 Form und Inhalt des Antrags

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag beizufügen ist ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung sowie bei einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang oder einem zulassungsbeschränkten Teilstudiengang eines solchen ein Nachweis über den vorherigen Studienabschluss (Bachelorabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss). <sup>2</sup>Beizufügen sind außerdem die für den betreffenden Studiengang oder Teilstudiengang gegebenenfalls erforderlichen Nachweise über weitere Zugangsvoraussetzungen. <sup>3</sup>Die weiteren beizufügenden Nachweise und Unterlagen ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungsordnung des betreffenden Studiengangs/Teilstudiengangs und der Immatrikulationsordnung.
- (3) Hat die Antragstellerin/der Antragsteller am regulären Verfahren der Studienplatzvergabe teilgenommen und hierbei bereits Nachweise gemäß Absatz 2 eingereicht, so brauchen diese nicht erneut vorgelegt zu werden, insoweit ist im Antrag auf die bereits erfolgte Einreichung hinzuweisen.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.